

**Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs Nr. 2/2012  
(05.08) abgeändert durch die Anordnung Nr. 8/2017 (07.26.) zur Zurückdrängung der  
Täuschungsversuche**

**Präambel**

In der letzten Zeit sind an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs die Missbräuche, sog. Täuschungsversuche seitens der Studenten bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in vermehrter Zahl aufgetreten. Diese Täuschungsversuche führen dazu, dass die Ausbildungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs an Prestige verlieren, die von sehr hohem Niveau sind, und die eine Stärke des Angebotes der Universität Pécs bilden.

Das Zurückdrängen dieses negativen Vorganges liegt im elementaren Interesse der Fakultät, denn die hohe Qualität und Anerkennung unserer weltweit gefragten Fachrichtung wie die der Medizin, Zahnmedizin, und medizinischen Biotechnologie können nur durch ehrliche und ehrenhafte Arbeit gewährleistet werden. Wenn wir die Ausbreitung dieses Vorganges zulassen, und dagegen keine entschlossenen Maßnahmen ergreifen, ruinieren wir dadurch den Ruf der Fakultät in Ungarn und jenseits unserer Grenzen, was negative Auswirkungen auf unsere Fakultät und unsere Wettbewerbsfähigkeit im Kampf um die besten Studenten und auch auf dem Arbeitsmarkt hätte. Letzten Endes ist ein Fehlverhalten in der Prüfung im Sinne des Gelöbnisses der Mediziner, Zahnmediziner und Pharmazeuten angesichts des Berufes unakzeptabel.

**Gültigkeit der Verordnung**

**1.§** Die Rechtskraft dieser Anordnung gilt für sämtliche Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs mit studentischem Rechtsverhältnis, ferner für die Lehrkräfte der Fakultät im Angestelltenverhältnis oder im anderen Rechtsverhältnis.

**Als Täuschungsversuch geltende Fälle bei den schriftlichen, praktischen und  
mündlichen Prüfungen**

**2.§ (1) Verletzung des Urheberrechts.** Es gilt als Verletzung des Urheberrechts, wenn der/die Studierende in seiner/ihrer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit) wörtliche oder inhaltliche Zitate aus Werken unter Urheberrecht ohne Angabe der Herkunft übernimmt.

(2) Wenn der/die Studierende vorgibt, eine andere Person zu sein, zählt das als **Personentausch**. Als Personentausch gilt, wenn sich ein/eine Studierender/e bei der Prüfung oder im Kurs als ein anderer Studierende/eine andere Studierende ausgibt, oder sich mit einem falschen Dokument ausweist und/oder im Namen des anderen die Anwesenheitsliste unterschreibt, den Test ausfüllt bzw. zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung antritt.

(3) **Gebrauch von nicht erlaubten Hilfsmitteln oder derer ausgeschalteten Haltung an nicht vom Prüfer angegebenen Platz.** Als nicht erlaubtes Hilfsmittel gilt alles, was für den Prüfungskandidaten bei der Prüfung erreichbar ist: die Lehrbücher, Skripte, die mit dem Thema der Prüfung oder des Tests zusammenhängen, bzw. unabhängig von der Datenträgerfläche jegliche handgeschriebene oder gedruckte Notizen, ferner die Datenträger und die für Datenübertragung, Datenübermittlung geeigneten elektronischen Hilfsmittel (Handy, Notebook, Laptop, iPhone, iPad, iPod, sowie die Armbanduhren, die SMS übertragen können, Minikamera, Headset usw.)

(4) Im Fall des Verdachts auf die im Absatz (2) festgelegten Fall wird der/die Dekan/in bei der Polizei beantragen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und Anzeige zu erstatten.

(5) Bei Verdacht auf die in den Absätzen (1), (2) und (3) festgelegten Fälle wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

### **Vorschriften zur Vorbeugung der Täuschungsversuche**

3. § (1) Die hier vorliegende Anordnung soll auf gewöhnliche Weise bekanntgegeben werden. Mit der elektronischen Erklärung bei der Immatrikulation erkennen die Studierenden die Kenntnis, die Kenntnisnahme und die Verbindlichkeit dieser Regelung an.

(2) Der Prüfer ist verpflichtet, die Studierenden vor dem Beginn der Prüfung oder des Tests darauf aufmerksam zu machen, die unerlaubten Hilfsmittel auf den von ihm angegebenen Platz im Raum, ausgeschaltet zu platzieren. Außer dieser ist der Prüfer auch verpflichtet, sie Studierende auf die rechtlichen Konsequenzen der Täuschungsversuche aufmerksam zu machen.

(3) Der Prüfer ist verpflichtet vor Beginn der schriftlichen, bzw. mündlichen Prüfung die Identität des/der Studierenden zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität wird aufgrund der folgenden Unterlagen mit Lichtbild: Studentenausweis, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein von dem Prüfer oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.

(4) Für den Prüfungskandidaten/in bei der Prüfung erreichbare Lehrbücher, Skripte, die mit dem Thema der Prüfung oder des Tests zusammenhängen, bzw. unabhängig von der Datenträgerfläche handgeschriebene oder gedruckte Notizen dürfen in den Prüfungsraum nicht mitgebracht werden, außer wenn derer Platzierung auf dem vom Prüfer angegebenen Platz geschieht.

(5) Die Datenträger und die für Datenübertragung, Datenübermittlung geeigneten elektronischen Hilfsmittel (Handy, Notebook, Laptop, iPhone, iPad, iPod, sowie die Armbanduhr, die SMS übertragen können, Minikamera, Headset usw.) dürfen in den Prüfungsraum nicht mitgebracht werden, bzw. sie müssen für die Dauer der Prüfung oder des Tests an einer vom Prüfer bestimmten Stelle im Raum ausgeschaltet aufbewahrt werden.

### **Im Falle von Täuschungsversuchen**

4. § (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für Täuschungsversuche ist der Prüfer (die Testkorrektur verrichtende Lehrkraft) verpflichtet, die Prüfung der/des betroffenen Studierenden sofort abzubrechen, über diese Tatsache einen schriftlichen Vermerk auf das Prüfungsblatt zu setzen und über die Ereignisse den/die Dekan/in unverzüglich aber spätestens innerhalb von 8 Stunden schriftlich (oder per e-Mail) zu informieren.

(2) Im Falle des Verdachts auf Verletzung des Urheberrechtes kann der/die Dekan/in eine Anzeige erstatten.

(3) Im Falle eines Personentausches vor Ort bzw. dessen Verdacht ist es die Pflicht des Prüfers, den/die Dekan zu informieren, der/die im Fall einer Dokumententäuschung die Polizei verständigen muss. Danach geht der Prüfer nach Absatz (1) vor.

(4) Im Falle eines Personentausches bzw. dessen Verdacht im Nachhinein ist es die Pflicht des Prüfers, (die Testkorrektur verrichtende Lehrkraft) den/die Dekan/in unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Stunden schriftlich (oder per e-Mail) zu verständigen, der dann unverzüglich die Polizei verständigen muss.

(5) Bei Verdacht auf Benutzung von nicht erlaubten Mitteln oder auf unerlaubte Platzierung solcher an nicht vom Prüfer angegebenen Stellen ist der/die Studierende verpflichtet, auf Anfrage das vermutete Mittel vorzulegen.

(6) Folgendes wird als begründeter Verdacht mit all seinen rechtlichen Konsequenzen bewertet:

a) das Auffinden jeglicher nicht erlaubter Mittel bei dem/der Prüfungskandidat/in

b) das Nicht-Vorlegen eines vermuteten untersagten Mittels bei gleichzeitiger Unfähigkeit, die eigene Unschuld zu beweisen.

(7) Im Falle eines Täuschungsversuchs während der Prüfung oder der Verdacht darauf sowie deren Umstände werden vom Prüfer zu Protokoll genommen.

## **Verfahren im Fall des begründeten Verdachts der Täuschungsversuche**

**5. § (1)** Im Fall einer schriftlichen oder per e-Mail gesandten Benachrichtigung über jeglichen Verdacht auf einen Täuschungsversuch, der keine Ermittlung von der Polizei benötigt, beauftragt der Dekan die Leiterin/den Leiter des Studienreferates, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Studienreferates untersucht innerhalb von 48 Stunden den Fall, falls nötig, hört er/sie unverzüglich den/die betroffene(n) Studierende(n) und die Zeugen nach Vorliegen der beweiskräftigen Dokumente an. Nach 48 Stunden macht er/sie einen schriftlichen Antrag an den Dekan auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens oder dessen Unterlassung. Dem Antrag sind das Protokoll über das Gespräch mit den Studierenden und den Zeugen und die zur Verfügung stehenden Unterlagen beizulegen.

(3) Im Fall einer schriftlichen oder per E-Mail gesandten Benachrichtigung über die Erfassung eines begründeten Verdachts auf einen Dokumententäuschungsversuch, die ein sofortiges polizeiliches Verfahren nach sich zieht, wird der Dekan fall nötig das Einleiten des Disziplinarverfahrens verordnen.

(4) Falls der/die Studierende den Täuschungsversuch gesteht – sein/ihr Geständnis auf dem Testat oder dem Protokoll des Prüfers registriert, bzw. er/sie dem/der Leiter/in des Studienreferats während der Anhörung ein schriftliches Geständnis ablegt, gilt dieses als mildernder Umstand beim Verfahren.

## **Nachteilige Folgen bei bestätigtem Täuschungsversuch**

**6. § (1)** Wenn sich die Tatsache eines Täuschungsversuchs bestätigt hat, wird der Test oder die Prüfung mit „Ungenügend“ bewertet.

(2) Für die Studenten, die des Täuschungsversuchs überführt worden sind, kann keine Billigkeit des Dekans während ihrer Studien an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs gewährleistet werden.

(3) In vom/von der Dekan/in oder vom/von der Leiter/in des Studienreferats als schwer oder eindeutig beurteilten Fällen zieht der Täuschungsversuch ein Disziplinarverfahren mit sich. Das Disziplinarverfahren wird von der Disziplinarkommission der Universität laut Anlage 8. der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs, also laut Studentischer Disziplinar- und Schadenersatzregelung der Universität Pécs geführt.

(4)<sup>1</sup> Studierende, die einen Täuschungsversuch begangen haben, kann demnächst keine Studiengebührenermäßigung laut Anordnung des Dekans der UPMF Nr. 1/2012 (01.02) – außer die auf sozialer Basis – genehmigt werden.

### **Verordnung über das Inkrafttreten**

**7. §** Die vorliegende Anordnung tritt am 26. Juli 2017 in Kraft

Pécs, den 26 Juli 2017

dr. Miseta Attila

Universitätsprofessor und Dekan

---

<sup>1</sup> Abgeändert seit der Anordnung des Dekans Nr. 2/2012 (05.08.) der Medizinischen Fakultät.